

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 14615(VV)

Video

Der Bildträger **Die Simpsons - Season 4**

Originaltitel -

Programmanbieter Twentieth Century Fox Home Entertainment Germany GmbH, Frankfurt/Main

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 285:24

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.

Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 22.03.2004



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Wir vom Trickfilm	021:37	ab 12
Prinzessin von Zahnstein	022:00	ab 12
Großer Bruder - Kleiner Bruder	022:02	ab 12
Krise in Kamp Krusty	021:33	ab 12
Lisa, die Schönheitskönigin	022:02	ab 12
Bühne frei für Marge	021:30	ab 12
Bösartige Spiele	022:02	ab 12
Das Schlangennest	022:02	ab 12
Keine Experimente!	021:53	ab 12
Ralph liebt Lisa	021:56	ab 12
Selma will ein Baby	021:57	ab 12
Oh Schmerz, das Herz	021:49	ab 12
Nur ein Aprilscherz...	022:01	ab 12

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

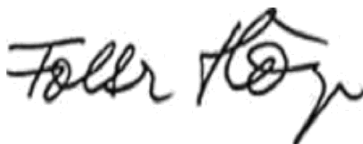
Prüf-Nr.: 14615(VV)

Video

Der Bildträger **Die Simpsons - Season 4**

Das Altersfreigabe votum der FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gem. Art. 1 der Ländervereinbarung vom 01.08.1988 (BAnz S.4111) als eigene Entscheidung übernommen. Federführende Stelle für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und anderen Trägermedien
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

im Auftrag



(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.